



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 05.03.1997
KOM(97) 94 endg. - COD 288

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im
Bereich der Telekommunikation, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen
Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

1. VORGESCHICHTE

Am 27. Juli 1990 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen (KOM (90) 314 endgültig - SYN 288). Dieser Vorschlag war Bestandteil eines Maßnahmenpakets, das u.a. den Vorschlag für eine allgemeine Datenschutzrichtlinie umfaßte (Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, verabschiedet am 24. Oktober 1995⁽¹⁾).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß legte seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag am 24. April 1991 fest.

Im Rahmen des Kooperationsverfahrens gab das Europäische Parlament am 11. März 1992 seine Stellungnahme mit mehreren Änderungsvorschlägen ab.

Angesichts dieser Änderungsvorschläge und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips unterbreitete die Kommission mit Schreiben vom 23. Juni 1994 einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen (KOM (94) 128 endgültig - COD 288 vom 13. 6. 1994).

Änderungen zum Vorschlag der Kommission.

Der Rat legte am 12. September 1996⁽²⁾ einen gemeinsamen Standpunkt fest (EG Nr. 57/96), zu dem die Kommission am 12. September 1996 Stellung nahm (SEK (96) 1605 endgültig).

Am 16. Januar 1997 schlug das Europäische Parlament in zweiter Lesung 11 Änderungen zum gemeinsamen Standpunkt vor.

2. Ziel des Vorschlags der Kommission

Der Vorschlag für eine Richtlinie (zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen) soll den freien Verkehr von Daten, Telekommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft gewährleisten. Hierzu ist der Schutz personenbezogener Daten im Telekommunikationssektor bei gleichzeitiger Wahrung der berechtigten Interessen von Teilnehmern öffentlicher Telekommunikationsdienste mit Rechts-persönlichkeit zu vereinheitlichen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31

(2) ABl. Nr. C 315 vom 24. Oktober 1996, S. 30

Die Richtlinie gibt für den Telekommunikationssektor die allgemeinen Regeln im Sinne der Rahmenrichtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten vor, verstärkt den Schutz der Privatsphäre von Einzelpersonen und wahrt die Interessen von Teilnehmern öffentlicher Telekommunikationsdienste, bei denen es sich um juristische Personen handelt.

In einem rasch expandierenden Telekommunikationsumfeld müssen die Teilnehmer öffentlicher Telekommunikationsdienste sichergehen können, daß ihre Kommunikation und die entsprechenden Daten geschützt sind und nicht für andere als die beabsichtigten Zwecke verwendet werden können. Die integrale Entwicklung neuer Telekommunikationsdienste richtet sich weitgehend nach dem Vertrauen der Verbraucher.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ÄNDERUNGSVORSCHLÄGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Von den elf Änderungen, die das Europäische Parlament in erster Lesung einbrachte, kann die Kommission sieben übernehmen; vier weitere lehnt sie ab.

Übernommene Änderungen

- Die Änderung 2 vereinfacht den Titel der Richtlinie und gleicht sie ihrem Inhalt an, woraus sich eine sinnvolle Klarstellung ergibt.
- Die Änderung 3 betrifft die Erwägung 7 (Subsidiaritätsprinzip). Es besteht kein Widerspruch zwischen dem ursprünglichen Text und dem Änderungsvorschlag; sie unterstreichen lediglich unterschiedliche Aspekte der Subsidiarität.
- Mit der Änderung 4 wird eine neue Erwägung über die Zusammenarbeit aller betroffenen Parteien eingefügt, um zu gewährleisten, daß die notwendigen Technologien zur Verfügung stehen, um die in der Richtlinie vorgesehenen Garantien zu bieten. Obwohl beim Entwurf der Richtlinie darauf geachtet wurde, daß die erforderlichen Optionen zum Schutz der Privatsphäre nicht von der Verfügbarkeit einer bestimmten Technologie abhängen, ist der Anreiz zur Zusammenarbeit ein positiver neuer Faktor.
- Mit der Änderung 6 wird darauf hingewiesen, daß das Ausschußverfahren nicht für wesentliche Änderungen gilt, und damit eine eindeutige Tatsache bestätigt.
- Mit der Änderung 7 wird ein sinnvoller Querverweis in Artikel 5 eingefügt, der in seiner derzeitigen Form zu Mißverständnissen führen könnte.
- Mit der Änderung 9 wird es Betreibern untersagt, eine Gebühr von Teilnehmern zu erheben, die ausschließen möchten, daß ihre Angaben in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen werden. Die Kommission stimmt dem Parlament darin zu, daß einzelne Teilnehmer nicht für das Recht auf Schutz der Privatsphäre zahlen müssen.
- Die Änderung 10 schließlich klärt einen Faktor, der bereits implizit in der Liste im Anhang enthalten war und kann daher übernommen werden.

Abgelehnte Änderungen

- Die Änderung 5 erweist sich als problematisch, da sie ein neues Konzept einführt, d h das "Recht der Nutzer auf Information", auf das in dieser Richtlinie ansonsten nicht eingegangen wird. Damit wird die Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten juristische Personen von dem Artikel über Verzeichnisse ausnehmen können, dahingehend interpretiert, daß juristische Personen aufgrund des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit zwangsläufig im öffentlichen Verzeichnis aufzuführen sind. Der Geltungsbereich dieses Absatzes war jedoch anders konzipiert. Juristischen Personen werden nicht unbedingt alle Optionen in Artikel 11 Absatz 1 zugestanden. Da es sich in ihrem Fall weniger um das Recht auf Schutz der Privatsphäre, sondern eher um ein berechtigtes Interesse handelt, müssen diese Optionen nicht zwangsläufig gebührenfrei sein.
- Die Änderung 8 muß abgelehnt werden, da sie einen Fehler enthält, der den Artikel 9, auf den sie sich bezieht, aufheben würde. Daher legte eine politische Gruppe in der Plenarsitzung eine korrigierte Fassung dieser Änderung vor, die nicht angenommen wurde .
- Mit zwei (nicht nummerierten) Änderungen wird eine teilweise Streichung in Erwägung 20 und Artikel 12 Absatz 3 (unerbetene Anrufe für Marketingzwecke) vorgeschlagen. Die Kommission kann diesen Änderungen nicht zustimmen, die dazu führen würden, daß Artikel 12 gleichermaßen auf natürliche und juristische Personen anzuwenden wäre. Es gibt gute Gründe für eine unterschiedliche Behandlung juristischer Personen, die nicht unbedingt berechtigt sein müssen, sich gegen Anrufe zum Zwecke des Direktmarketings abzuschirmen.

4. GEÄNDERTER VORSCHLAG

Am 12. September 1996 verabschiedete die Kommission ihre Stellungnahme zum gemeinsamen Standpunkt zu einer "Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen" und übernahm damit den revidierten Wortlaut des Richtlinienvorschlags.

Im Anschluß an die zweite Lesung des Richtlinienentwurfs im Europäischen Parlament ändert die Kommission hiermit ihren Vorschlag, der nunmehr sieben Änderungen enthält, die das Europäische Parlament am 16. Januar 1997 beschloß.

Anläßlich der Verhandlung in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 1997 wies die Kommission auf Alternativen zu dreien der vier Änderungen hin, die sie ablehnt. Anstelle der Änderung 8 schlägt sie einen Wortlaut vor, der sich an die Änderung 12 anlehnt (die eigentlich die Änderung 8 korrigieren sollte). Statt Erwägung 20 und Artikel 12 Absatz 3 zu streichen, sollte in Artikel 12.3 eine Erläuterung eingefügt werden.

**GEÄNDERTER VORSCHLAG FÜR EINE
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND DEN SCHUTZ DER
PRIVATSPHÄRE IM BEREICH DER
TELEKOMMUNIKATION**

Titel

(gemäß Änderung 2)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation

Erwägung 7

(gemäß Änderung 3)

Die von den Mitgliedstaaten erlassenen rechtlichen, ordnungspolitischen und technischen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der berechtigten Interessen juristischer Personen im Bereich der Telekommunikation müssen harmonisiert werden, um Behinderungen des Telekommunikations-Binnenmarktes gemäß dem in Artikel 8 a des Vertrags festgelegten Ziel zu beseitigen. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip beschränkt sich die Harmonisierung auf die Anforderungen, die unbedingt notwendig sind, um zu gewährleisten, daß die Entstehung und die Weiterentwicklung neuer Telekommunikationsdienste und -netze zwischen Mitgliedstaaten nicht behindert werden.

Die von den Mitgliedstaaten erlassenen rechtlichen, ordnungspolitischen und technischen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der berechtigten Interessen juristischer Personen im Bereich der Telekommunikation müssen harmonisiert werden, um Behinderungen des Telekommunikations-Binnenmarktes gemäß dem in Artikel 8 a des Vertrags festgelegten Ziel zu beseitigen. Es ist nicht sinnvoll, bei der Harmonisierung im Bereich Telekommunikation das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden, da die Telekommunikationsnetze und -dienste sich meist nicht auf einen Staat beschränken; in jedem Fall sollte durch diese Harmonisierung gewährleistet werden, daß die Entstehung und die Weiterentwicklung neuer Telekommunikationsdienste und -netze zwischen Mitgliedstaaten nicht behindert werden.

Erwägung 7a (neu)
(gemäß Änderung 4)

Die Mitgliedstaaten, die Anbieter und die Nutzer sowie die zuständigen Stellen der Gemeinschaft müssen bei der Einführung und Weiterentwicklung der Telekommunikationstechnologien, die zur Anwendung der in den Bestimmungen dieser Richtlinien vorgesehenen Garantien erforderlich sind, zusammenarbeiten.

Erwägung 25
(gemäß Änderung 6)

Aufgrund der technischen Entwicklungen und der zu erwartenden Weiterentwicklungen der angebotenen Dienstleistungen ist es erforderlich, die im Anhang dieser Richtlinie genannten Kategorien von Daten für die Anwendung des Artikels 6 dieser Richtlinie unter Mitwirkung des gemäß Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten technisch zu spezifizieren, damit ungeachtet technologischer Wandlungen eine kohärente Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie gewährleistet ist.

Aufgrund der technischen Entwicklungen und der zu erwartenden Weiterentwicklungen der angebotenen Dienstleistungen ist es erforderlich, die im Anhang dieser Richtlinie genannten Kategorien von Daten für die Anwendung des Artikels 6 dieser Richtlinie unter Mitwirkung des gemäß Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten technisch zu spezifizieren, damit ungeachtet technologischer Wandlungen eine kohärente Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie gewährleistet ist; dabei ist zu beachten, daß dieses Verfahren nicht bei wesentlichen Änderungen der genannten Kategorien von Daten angewendet werden kann; hier kann nur nach Artikel 100 a des Vertrags verfahren werde

Artikel 5
(gemäß Änderung 7)

Die Mitgliedstaaten stellen durch innerstaatliche Vorschriften die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erfolgenden Kommunikation sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Kommunikationen durch andere Personen als die Benutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Benutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gesetzlich dazu ermächtigt.

Die Mitgliedstaaten stellen durch innerstaatliche Vorschriften die Vertraulichkeit der mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erfolgenden Kommunikation sicher. Insbesondere untersagen sie das Mithören, Abhören und Speichern sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Kommunikationen durch andere Personen als die Benutzer, wenn keine Einwilligung der betroffenen Benutzer vorliegt, es sei denn, diese Personen seien gemäß Artikel 14 Absatz 1 gesetzlich dazu ermächtigt.

Artikel 9

(gemäß der (abgelehnten) Änderung 12 statt Änderung 8)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes die Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufheben kann, und zwar

a) vorübergehend, wenn ein Teilnehmer beantragt hat, daß böswillige oder belästigende Anrufe zurückverfolgt werden; in diesem Fall werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Daten mit der Rufnummer jedes anrufenden Teilnehmers vom Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes gespeichert und zur Verfügung gestellt;

b) permanent für Einrichtungen, die Notrufe bearbeiten und dafür von einem Mitgliedstaat anerkannt sind, einschliesslich Strafverfolgungsbehörden, Ambulanzdiensten und Feuerwehren, zum Zwecke der Beantwortung dieser Anrufe.

Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechtsvorschriften zur Regelung der Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige durch den Betreiber eines öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes, und zwar

a) vorübergehend, wenn ein Teilnehmer beantragt hat, daß böswillige oder belästigende Anrufe zurückverfolgt werden; in diesem Fall werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht die Daten mit der Rufnummer jedes anrufenden Teilnehmers vom Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes und/oder des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstes gespeichert und zur Verfügung gestellt;

b) permanent für Einrichtungen, die Notrufe bearbeiten und dafür von einem Mitgliedstaat anerkannt sind, einschliesslich Strafverfolgungsbehörden, Ambulanzdiensten und Feuerwehren, zum Zwecke der Beantwortung dieser Anrufe.

Artikel 11
(gemäß Änderung 9)

(1) Die personenbezogenen Daten in gedruckten oder elektronischen Teilnehmerverzeichnissen, die öffentlich zugänglich oder durch Auskunftsdienste erhältlich sind, sollten auf das für die Ermittlung eines bestimmten Teilnehmers erforderliche Maß beschränkt werden, es sei denn, der Teilnehmer hat der Veröffentlichung zusätzlicher personen-bezogener Daten zweifelsfrei zugestimmt. Der Teilnehmer ist gebührenfrei berechtigt, zu beantragen, daß er nicht in ein Verzeichnis aufgenommen wird, zu erklären, daß seine/ihre personen-bezogenen Daten nicht zum Zwecke des Direktmarketings verwendet werden dürfen, und zu verlangen, daß seine/ihre Adresse teilweise weggelassen und keine Angabe zu seinem/ihrer Geschlecht gemacht wird, soweit dies sprachlich anwendbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Betreibern gestatten, von Teilnehmern, die sicherstellen möchten, daß ihre Angaben nicht in ein Verzeichnis aufgenommen werden, die Zahlung einer Gebühr zu verlangen, sofern es sich dabei um einen vertretbaren Betrag handelt, der nicht von der Ausübung dieses Rechts abhängt.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Geltung dieses Artikels auf Teilnehmer beschränken, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.

(1) Die personenbezogenen Daten in gedruckten oder elektronischen Teilnehmerverzeichnissen, die öffentlich zugänglich oder durch Auskunftsdienste erhältlich sind, sollten auf das für die Ermittlung eines bestimmten Teilnehmers erforderliche Maß beschränkt werden, es sei denn, der Teilnehmer hat der Veröffentlichung zusätzlicher personen-bezogener Daten zweifelsfrei zugestimmt. Der Teilnehmer ist gebührenfrei berechtigt, zu beantragen, daß er nicht in ein Verzeichnis aufgenommen wird, zu erklären, daß seine/ihre personen-bezogenen Daten nicht zum Zwecke des Direktmarketings verwendet werden dürfen, und zu verlangen, daß seine/ihre Adresse teilweise weggelassen und keine Angabe zu seinem/ihrer Geschlecht gemacht wird, soweit dies sprachlich anwendbar ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Geltung dieses Artikels auf Teilnehmer beschränken, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.

Artikel 12

(anstelle der Streichung des Absatzes 3, wie vom EP vorgeschlagen)

(1) Die Verwendung von Kommunikation mit Automaten als Gesprächspartner (Voice-Mail-System) oder Fernkopien (Telefax) für die Zwecke des Direktmarketings darf nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Massnahmen, um gebührenfrei sicherzustellen, daß mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Anrufe unerbetene Anrufe zum Zweck des Direktmarketings, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Anrufe erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Geltung der Absätze 1 und 2 auf Teilnehmer beschränken, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.

(1) Die Verwendung von Kommunikation mit Automaten als Gesprächspartner (Voice-Mail-System) oder Fernkopien (Telefax) für die Zwecke des Direktmarketings darf nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Massnahmen, um gebührenfrei sicherzustellen, daß mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Anrufe unerbetene Anrufe zum Zweck des Direktmarketings, die entweder ohne die Einwilligung der betreffenden Teilnehmer erfolgen oder an Teilnehmer gerichtet sind, die keine solchen Anrufe erhalten möchten, nicht gestattet sind; welche dieser Optionen gewählt wird, ist im innerstaatlichen Recht zu regeln.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Geltung der Absätze 1 und 2 auf Teilnehmer beschränken, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sofern die berechtigten Interessen von Teilnehmern, die keine natürlichen Personen sind, insbesondere diejenigen kleiner und mittlerer Unternehmen, hinreichend gewahrt bleiben.

Anhang
(gemäß Änderung 10)

Liste der Daten

Für die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecke können folgende Daten verarbeitet werden:

Daten, die folgendes enthalten:

- die Nummer oder die Identifikation des Teilnehmerendgerätes;
- die Anschrift des Teilnehmers und die Art des Endgerätes;
- die Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten;
- die Nummer des angerufenen Teilnehmers;
- Art, Beginn und Dauer der Anrufe und/oder die übermittelte Datenmenge;
- andere Zahlungsinformationen, beispielsweise Vorauszahlung,
- Ratenzahlung, Sperrungen des Anschlusses und Mahnungen.

Liste der Daten

Für die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zwecke können folgende Daten verarbeitet werden:

Daten, die folgendes enthalten:

- die Nummer oder die Identifikation des Teilnehmerendgerätes;
- die Anschrift des Teilnehmers und die Art des Endgerätes;
- die Gesamtzahl der fuer den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten;
- die Nummer des angerufenen Teilnehmers;
- Art, Beginn und Dauer der Anrufe und/oder die uebermittelte Datenmenge;
- Datum des Anrufs/der Dienstleistung;
- andere Zahlungsinformationen, beispielsweise Vorauszahlung,
- Ratenzahlung, Sperrungen des Anschlusses und Mahnungen.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 94 endg.

DOKUMENTE

DE

15 06 10

Katalognummer : CB-CO-97-080-DE-C

ISBN 92-78-16382-1

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg